

# RS Vwgh 1988/6/29 88/09/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1988

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §21;

AuslBG §4 Abs1;

AuslBG §4 Abs3 Z10;

## Rechtssatz

Die Nichtzugehörigkeit zu einer nach Gattungsmerkmalen umschriebenen Personengruppe (hier: Leistungsbezieher bzw. Anspruchsberechtigte nach dem AIVG) als Begründungselement für das Nichtvorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 4 Abs 1 AuslBG stellt KEINEN persönlichen Umstand iSd § 21 leg cit dar. Dieser Grund kann auch nicht unter § 4 Abs 3 Z 10 AuslBG subsumiert werden, sodass der Behörde auch nicht zur Last gelegt werden kann, sie habe den Versagungstatbestand des § 4 Abs 1 AuslBG nur zum Schein herangezogen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090075.X02

## Im RIS seit

07.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)